

## Nr. 93. Bekanntmachung,

die Eröffnung des Betriebes der normalspurigen Verbindungsbahn Falkenstein-Muldenberg betreffend;

vom 9. November 1892.

Das Finanz-Ministerium hat beschlossen, die normalspurige Verbindungsbahn zwischen den Eisenbahnlinien Zwickau-Delsnitz und Chemnitz-Udorf von Falkenstein nach Muldenberg am

15. November 1892

dem allgemeinen Verkehr zu übergeben.

Die Leitung des Betriebes auf der genannten neuen Eisenbahnlinie, sowie die Bekanntmachung der Tarife und Fahrpläne erfolgt durch die Generaldirektion der Staatseisenbahnen, welcher auch die Erledigung der Bauangelegenheiten und die Regelung der Besitzverhältnisse im Bereiche der neuen Bahnstrecke verbleibt.

Dresden, am 9. November 1892.

Finanz-Ministerium.

v. Thümmel.

Müller.

---

## Nr. 94. Verordnung,

das Eisenbahnwesen Deutschlands betreffend;

vom 16. November 1892.

Die vom Bundesrathe des Deutschen Reichs in Nr. 36 Seite 691 bis 785 des Reichs-Gesetzblattes unter dem 5. Juli 1892 erlassenen, mit dem 1. Januar 1893 in Kraft tretenden Vorschriften über das Eisenbahnwesen Deutschlands, und zwar

Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands,  
Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten,  
Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands,  
Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands

und

66\*